

Satzung

Ausgabe Juni 2006

Zuletzt geändert vom
18. Ordentlichen Bundeskongress 2006
in Berlin

Der Gründungskongress des Deutschen Gewerkschaftsbundes 1949 in München beschloss eine Satzung.

Diese Satzung wurde
vom 2. Ordentlichen Bundeskongress 1952 in Berlin,
vom 3. Ordentlichen Bundeskongress 1954 in Frankfurt (Main)
und
vom 4. Ordentlichen Bundeskongress 1956 in Hamburg geändert.

Der 6. Ordentliche Bundeskongress 1962 in Hannover beschloss eine Neufassung.

Sie wurde
vom 7. Ordentlichen Bundeskongress 1966 in Berlin und
vom 8. Ordentlichen Bundeskongress 1969 in München geändert.

Die vom 3. Außerordentlichen Bundeskongress 1971 in Düsseldorf beschlossene Neufassung der Satzung wurde
vom 9. Ordentlichen Bundeskongress 1972 in Berlin,
vom 10. Ordentlichen Bundeskongress 1975 in Hamburg,
vom 11. Ordentlichen Bundeskongress 1978 in Hamburg,
vom 14. Ordentlichen Bundeskongress 1990 in Hamburg,
vom 15. Ordentlichen Bundeskongress 1994 in Berlin,
vom 5. Außerordentlichen Bundeskongress 1996 in Dresden,
vom 16. Ordentlichen Bundeskongress 1998 in Düsseldorf,
vom 17. Ordentlichen Bundeskongress 2002 in Berlin
und zuletzt vom 18. Ordentlichen Bundeskongress 2006 in Berlin geändert.

Die vom DGB-Bundesausschuss am 11.03.1992 beschlossene Anlage 1 und am 02.12.1997 beschlossene Anlage 2 wurden vom DGB-Bundesausschuss zuletzt am 05.03.2008 geändert,

Impressum:

Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand

Henriette-Herz-Platz 2

10179 Berlin

Verantwortlich: Dietmar Hexel

Druck: PrintNetwork, Berlin

Stand: Juni 2006

www.dgb.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name und Sitz	5
§ 2 Zweck, Aufbau und Aufgaben des Bundes	5
§ 3 Mitgliedschaft	10
§ 4 Beiträge	11
§ 5 Solidaritätsfonds	11
§ 6 Organe des Bundes	12
§ 7 Bundeskongress	12
§ 8 Bundesausschuss	14
§ 9 Bundesvorstand	15
§ 10 Revisionskommission	17
§ 11 Bezirke	18
§ 12 Regionen	20
§ 13 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Stimmberechtigung, Wahlen	23
§ 14 Offizielle Bekanntmachungen	23
§ 15 Abgrenzung der Organisationsbereiche	24
§ 16 Schiedsgerichtsverfahren	24
§ 17 Geschäftsjahr	24
§ 18 Auflösung des Bundes	24
§ 19 Inkrafttreten	24
Anlage 1	25
Anlage 2	27

§ 1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung der Gewerkschaften führt den Namen Deutscher Gewerkschaftsbund.
2. Der Bund hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck, Aufbau und Aufgaben des Bundes

1. a) Der Bund vereinigt die Gewerkschaften zu einer wirkungsvollen Einheit und vertritt ihre gemeinsamen Interessen.
b) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften vertreten die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer und setzen sich für die Geschlechterdemokratie ein.
c) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie setzen sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft ein.
d) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften bekennen sich zur Schaffung eines vereinten Europas mit demokratischer Gesellschaftsordnung.
e) Der Bund gibt sich ein Grundsatzprogramm und ein Aktionsprogramm.
2. a) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften sind demokratisch aufgebaut.
b) Sie sind unabhängig von Regierungen, Parteien, Religionsgemeinschaften, Verwaltungen und den Arbeitgebern.
c) Die im Bund vereinigten Gewerkschaften sind Teile der einheitlichen Gewerkschaftsbewegung. Der Organisationsaufbau, die Aufgaben und Ziele der Gewerkschaften sind in ihren Satzungen niedergelegt. Die Satzungen der Gewerkschaften dürfen der Bundessatzung nicht widersprechen.

3. Politische Aufgaben des Bundes sind:

a) In der allgemeinen Gewerkschafts-, Gesellschafts- und Gleichstellungspolitik insbesondere:

der Ausbau und die Sicherung des sozialen und demokratischen Rechtsstaates und seiner freiheitlich-demokratischen Grundordnung;

das Eintreten für eine allgemeine und weltweite kontrollierte Abrüstung, für die Verwirklichung und Erhaltung des Friedens und der Freiheit im Geiste der Völkerverständigung;

die Stärkung der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung;

die Bemühungen um Fortschritte in der europäischen Einigung;

die Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in allen Betrieben und Verwaltungen, in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik, auch unter Anwendung der Strategie des Gender-Mainstreaming;

die Förderung der sozialen Integration der ausländischen Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer;

die Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der einzelnen demokratischen Grundrechte und der Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung;

die Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz);

b) in der Sozialpolitik insbesondere:

die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer in der nationalen und internationalen Sozial- und Gesundheitspolitik einschließlich des Umweltschutzes;

in der Sozialversicherung einschließlich Selbstverwaltung;

in der Arbeitsmarktpolitik und Arbeitssicherheit;

im Arbeits- und Sozialrecht, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht;

im Rechtsschutz;

c) in der Wirtschaftspolitik insbesondere:

die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer in der nationalen und internationalen Wirtschaftspolitik;

bei der Demokratisierung der Wirtschaft und der Verwaltung durch umfassende Verwirklichung der Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer;

in der Vermögenspolitik, Wirtschaftsplanung;

Konjunktur- und Strukturpolitik;

Geld-, Finanz- und Steuerpolitik;

Preis-, Wettbewerbs- und Verbraucherpolitik;

d) in der Frauenpolitik insbesondere:

die Vertretung der Interessen der Frauen in allen Bereichen der politischen Aufgaben des Bundes, insbesondere in der Gleichstellungspolitik und in der Familienpolitik mit den Zielen der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen und der Beseitigung von unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung wegen des Geschlechts sowie der Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Dabei sollen Frauen in den Gremien und Delegationen, in denen der DGB die Benennungskompetenz bzw. Einflussmöglichkeiten hat, mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in Mandaten vertreten sein;

e) in der Jugendpolitik:

die Vertretung der Interessen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die gewerkschaftliche Jugendarbeit hat die Aufgabe, Entwicklungs- und Identitätsprozesse junger Menschen durch ein vielfältiges Angebot zu unterstützen und sie dadurch für die Vertretung ihrer Interessen und die Mitarbeit in Gewerkschaft und Gesellschaft zu aktivieren. Als Teil des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist die DGB-Jugend eigenständiger Jugendverband. Die Entscheidungsstrukturen sind in Richtlinien festgelegt;

- f) in der Seniorenpolitik insbesondere:

die Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren und Wahrung ihrer Mitwirkung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens, in der Sicherung und Entwicklung ihrer ökonomischen und sozialen Belange.

Der DGB setzt sich für die Schaffung eines seniorengerechten Klimas und die Beseitigung jeglicher Diskriminierung der älteren Generation in der Gesellschaft ein;

- g) in der Bildungs- und Kulturpolitik insbesondere:

die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer durch Förderung einer fortschrittlichen nationalen und internationalen Bildungs- und Kulturpolitik, insbesondere Schul- und Hochschulpolitik, Berufs- und Weiterbildungspolitik, politische Bildung, gewerkschaftliche Schulung und Bildung auf allen Ebenen mit dem Ziel der Verwirklichung von Chancengleichheit, sozialer Gerechtigkeit und Demokratisierung;

- h) die Vertretung und Koordinierung der gemeinsamen Interessen, insbesondere:

die dem Bund durch Gesetze zugewiesenen Befugnisse in der Wirtschaft, im sozialen Bereich, im kulturellen Bereich, in den sonstigen Körperschaften, Institutionen und Verwaltungen sowie in der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit auszuüben und die sich hieraus ergebenden Aufgaben wahrzunehmen;

den Bundestag, den Bundesrat, die Länderparlamente, die Regierungen und Behörden sowie die Organe der europäischen Gemeinschaften über die gewerkschaftlichen Auffassungen zu aktuellen Fragen, die Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer berühren, zu unterrichten und ihnen Forderungen zu unterbreiten;

die Wahrnehmung der Funktion als Spitzenorganisation in Fragen des Beamten- und Besoldungsrechts;

die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben der Gewerkschaften für die Arbeiterinnen und Arbeiter, die Angestellten, die Beamtinnen und Beamten, die Frauen, die Jugend und die Seniorinnen und Senioren;

die Wahrnehmung der dem Bund zugewiesenen Aufgaben in den Organen der europäischen Gemeinschaften.

4. Organisationsaufgaben des Bundes sind im Besonderen:
- a) die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen in Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz) zur Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der einzelnen Grundrechte und der Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung;
 - b) die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern und Funktionären der Gewerkschaften durch Unterhaltung eigener Schulen des Bundes sowie örtlicher und überörtlicher Kultur-, Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen in Ergänzung zur Bildungsarbeit der Gewerkschaften;
 - c) die Errichtung von Rechtsstellen. Die Rechtsstellen arbeiten, soweit gesetzlich zulässig, auf den Gebieten der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit. Sie werden nach den Richtlinien des Bundesvorstandes tätig.

Die mit der Rechtsberatung und Prozessvertretung Beauftragten sind im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes, des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Bundesdisziplinarordnung und der Finanzgerichtsordnung zur Prozessvertretung vor den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, der Disziplinargerichtsbarkeit, den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten befugt;
 - d) die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit des Bundes;
 - e) die Förderung von gemeinwirtschaftlichen, gemeinnützigen und genossenschaftlichen Bestrebungen;
 - f) die Erarbeitung von Grundsätzen für die Tarifpolitik;
 - g) die Schaffung von Richtlinien zur Führung und Unterstützung von Arbeitskämpfen;
 - h) die Abgrenzung und Änderung der Organisationsgebiete der Gewerkschaften;
 - i) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Gewerkschaften;
 - j) die Errichtung gemeinsamer Verwaltungseinrichtungen für den Bund und die Gewerkschaften;
 - k) die Koordinierung der Leistungen und Unterstützungen der Gewerkschaften für ihre Mitglieder;
 - l) die Koordinierung von Anlage und Verwertung des Gewerkschaftsvermögens;

- m) die Koordinierung der Gehalts- und Anstellungsbedingungen für die Angestellten des Bundes und der Gewerkschaften;
 - n) die Unterstützung der Gewerkschaften bei der Erfüllung außerordentlicher Aufgaben.
5. Dem Bund können durch Bundeskongress und Bundesausschuss weitere Aufgaben zugewiesen werden.
 6. Zur Erfüllung der Aufgaben hat der Bund die technischen und personellen Voraussetzungen unter Anwendung der Grundsätze einer modernen und rationellen Verwaltung und Organisation zu schaffen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. In den Bund können nur Gewerkschaften aufgenommen werden, die die Satzung des Bundes anerkennen und deren Satzungen nicht der Satzung des Bundes widersprechen.
2. Über die Aufnahme in den Bund entscheidet der Bundesausschuss mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Gewerkschaft kann in den Bund nur aufgenommen werden in Übereinstimmung mit der Gewerkschaft oder den Gewerkschaften, die für diesen Organisationsbereich bereits Mitglied des Bundes sind.

3. Die Gewerkschaften des Bundes haben dessen Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Bundes (Bundeskongress, Bundesausschuss und Bundesvorstand) durchzuführen.
4. Eine Gewerkschaft, die der Satzung des Bundes zuwiderhandelt oder gegen die Beschlüsse der Organe des Bundes verstößt, kann durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundesausschusses aus dem Bund ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsgerichtsverfahren nicht stellt oder dessen Spruch nach der Verwerfung einer etwaigen Beschwerde nicht anerkennt.
5. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von drei Monaten die Berufung der betroffenen Gewerkschaft an den nächsten Bundeskongress zulässig.

In diesem Fall ruhen ihre Rechte und Pflichten bis zur Entscheidung durch den Bundeskongress.

6. Der freiwillige Austritt einer Gewerkschaft aus dem Bund ist nur am Jahresschluss nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung zulässig. An den Sitzungen der Organe der Gewerkschaften, in denen über ihren Austritt beraten oder Beschluss gefasst wird, nehmen Vertreter des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teil.
7. Ausgeschlossene oder ausgetretene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens jeden Anspruch auf alle Vermögensteile und Einrichtungen des Bundes.

§ 4 Beiträge

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben die Gewerkschaften an den Bund Beiträge in Höhe von 12 vom Hundert des Beitragsaufkommens zu zahlen. Das Beitragsaufkommen setzt sich aus den von den Mitgliedern der Gewerkschaften gezahlten Beiträgen (Voll-, Anerkennungs-, freiwillige Beiträge) zusammen.
2. Die Beiträge sind vierteljährlich nachträglich an den Bund zu entrichten.
3. Der Bundesausschuss erlässt eine Beitragsordnung.
4. Ausgeschlossene oder ausgetretene Gewerkschaften zahlen ihre Beiträge bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschluss oder der Austritt wirksam wird.

§ 3 Ziff. 5 letzter Satz bleibt unberührt.

5. Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben des Bundes können vom Bundesausschuss mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder Sonderbeiträge beschlossen werden.

§ 5 Solidaritätsfonds

1. Der Bund richtet einen Solidaritätsfonds ein. Nach vom Bundesausschuss zu beschließenden Richtlinien werden hieraus Bundeshilfen gewährt und besondere gewerkschaftliche Aktionen unterstützt.
2. Die Gewerkschaften zahlen hierfür Beiträge. Die Höhe dieser Beiträge beschließt der Bundesausschuss.
3. Der Bundesausschuss beschließt über Richtlinien und die Verwendung der Mittel aus dem Solidaritätsfonds. Bis zu einer in den Richtlinien festgelegten Höhe kann der Bundesvorstand Vorabwilligungen vornehmen.

§ 6 Organe des Bundes

Die Organe des Bundes sind:

Bundeskongress,

Bundesausschuss,

Bundesvorstand,

Revisionskommission.

§ 7 Bundeskongress

1. Der Bundeskongress ist das höchste Organ des Bundes.
2. Jedes vierte Jahr findet ein ordentlicher Bundeskongress statt. Innerhalb von drei Monaten vor einem ordentlichen Bundeskongress sollen keine ordentlichen Gewerkschaftstage und dürfen keine Bundes-Frauen- und Bundes-Jugendkonferenzen sowie Bezirkskonferenzen und Landeskonferenzen des Bundes stattfinden.
3. Aufgaben des Bundeskongresses sind:
 - a) die allgemeinen Richtlinien der Gewerkschaftspolitik festzulegen und das Grundsatzprogramm zu beschließen;
 - b) die Tätigkeitsberichte des Bundesvorstandes und der Revisionskommission entgegenzunehmen und über die Entlastung zu beschließen;
 - c) Satzungsänderungen zu beschließen;
 - d) über die dem Bundeskongress vorliegenden Anträge zu beschließen;
 - e) über die dem Bundeskongress vorliegenden Einsprüche und Berufungen zu beschließen;
 - f) den Geschäftsführenden Bundesvorstand zu wählen;
 - g) die Mitglieder der Revisionskommission zu wählen.
4. Ein außerordentlicher Bundeskongress ist einzuberufen auf Beschluss des Bundesausschusses oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten.
5. Die Delegierten zum Bundeskongress und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von den Gewerkschaften nach demokratischen Grundsätzen und nach ihren satzungsrechtlichen Regelungen gewählt. Dabei sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihres Mitglieder-

anteils in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. Näheres regelt eine Richtlinie.

Die Delegierten und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter behalten ihr Mandat bis zum nächsten ordentlichen Bundeskongress.

6. Der Bundeskongress besteht aus 400 Delegierten. Die Zahl der auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Bundesvorstand nach der Zahl der Mitglieder, für die Beiträge an den Bund abgeführt wurden. Der Bundesvorstand legt jeweils fest, welcher Abrechnungszeitraum von zwölf Monaten der Ermittlung zugrunde gelegt wird.
7. Der Bundeskongress ist mindestens zwölf Wochen vor seinem Beginn auszuschreiben. Die Tagesordnung wird vom Bundesvorstand vorgeschlagen. Bei außerordentlichen Bundeskongressen kann die Frist durch den Bundesvorstand abgekürzt werden. Die Ausschreibung erfolgt fristgemäß in Publikationen des Bundes und soll auch in den Presseorganen der Gewerkschaften erfolgen.
8. Anträge an den Bundeskongress können gestellt werden von:
den Vorständen der Gewerkschaften,
dem Bundesvorstand,
den Bezirksvorständen,
dem Bundes-Frauenausschuss,
dem Bundes-Jugendausschuss.

Der Bundesvorstand setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest, in der sie an ihn einzusenden sind.

9. Der Bundesvorstand wählt vor dem Bundeskongress aus den Delegierten eine Antragsberatungskommission, in der alle Gewerkschaften vertreten sein müssen. Die Antragsberatungskommission berät die Anträge für den Bundeskongress vor. An ihren Sitzungen können die Mitglieder des Bundesvorstandes beratend teilnehmen.
10. Die Mitglieder des Bundesausschusses, des Bundesvorstandes, der Revisionskommission, die Bezirksvorsitzenden sowie je drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bundes-Frauen- und Bundes-Jugendausschusses nehmen mit beratender Stimme am Bundeskongress teil.
11. Der Bundeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt ein Präsidium.

Über seine Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Wortprotokoll aufzunehmen.

§ 8 Bundesausschuss

1. Höchstes Organ des Bundes zwischen den Bundeskongressen ist der Bundesausschuss.
2. Der Bundesausschuss besteht aus 70 jeweils von den Gewerkschaften zu entsendenden Mitgliedern, dem Bundesvorstand und den Bezirksvorsitzenden. Für die Bezirksvorsitzenden sind ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen.

Jede Gewerkschaft entsendet mindestens zwei Mitglieder. Die Verteilung der außerdem von den Gewerkschaften zu entsendenden Mitglieder wird nach der Zahl der Mitglieder, für die an den Bund Beiträge abgeführt worden sind, im Höchstzahlverfahren ermittelt. Es gilt der Abrechnungszeitraum gemäß § 7 Ziff. 6. Bei der Benennung der zu entsendenden Mitglieder der Gewerkschaften sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihres Mitgliederanteils in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. Näheres regelt eine Richtlinie.

Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundes-Frauen- und Bundes-Jugendausschusses nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Aufgaben des Bundesausschusses sind:
 - a) zu gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen und Beschlüsse zu fassen;
 - b) den Haushalt des Bundes zu beschließen;
 - c) zwischen den Bundeskongressen notwendige Ergänzungswahlen zu den Organen des Bundes mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vorzunehmen;
 - d) über eine Abberufung eines Mitglieds des Geschäftsführenden Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Hiergegen hat die bzw. der Abberufene ein Einspruchsrecht an den Bundeskongress, der endgültig entscheidet.

Von der Entscheidung des Bundesausschusses an ruhen die Rechte und Pflichten der bzw. des Abberufenen;

- e) über den Einspruch von Mitgliedern der Bezirksvorstände und Regionsvorstände gegen ihre Abberufung durch den Bundesvorstand zu entscheiden;
- f) über notwendige Sonderbeiträge an den Bund zu beschließen;

- g) über Richtlinien gemäß § 5 Ziff. 1 und die Verwendung der Mittel aus dem Solidaritätsfonds zu beschließen;
 - h) über Aufnahme oder Ausschluss einer Gewerkschaft zu beschließen;
 - i) Richtlinien für die Abgrenzung von Organisationsgebieten und eine Veränderung der Organisationsbezeichnung zu beschließen;
 - j) eine Schiedsgerichtsordnung zu beschließen;
4. Der Bundesausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Beantragt ein Drittel der Vertreterinnen bzw. der Vertreter der Gewerkschaften im Bundesausschuss oder beantragen Gewerkschaften, die mehr als ein Drittel aller Mitglieder der Gewerkschaften repräsentieren, die Einberufung einer Sitzung mit bestimmten Tagesordnungspunkten, so hat der Bundesvorstand diesem Antrag stattzugeben und die beantragten Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.

Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn eine Entscheidung des Bundesausschusses herbeigeführt werden muss und diese nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung aufgeschoben werden kann.

5. Den Vorsitz im Bundesausschuss führt die bzw. der Bundesvorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, drei weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern und aus den Vorsitzenden der im Bund vereinigten Gewerkschaften.
2. Der Bundesvorstand vertritt den Bund nach innen und außen. Er ist an die Satzung des Bundes und an die Beschlüsse von Bundeskongress und Bundesausschuss gebunden.
3. Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die drei weiteren Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Bundesvorstand, der im Rahmen der vom Bundesvorstand beschlossenen Geschäftsordnung die Geschäfte des Bundes führt. Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu beschließen, wenn die Entscheidung unaufschiebbar ist.
4. Den Vorsitz im Bundesvorstand führt die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende.

5. Aufgaben des Bundesvorstandes sind:
- a) die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Organe ergebenden gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben und Aufträge zu erfüllen;
 - b) darauf zu achten, dass die Satzung eingehalten wird und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Bund erfolgt;
 - c) Maßnahmen in Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz) vorzubereiten und durchzuführen. Stehen dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundesvorstandes unüberwindliche Hindernisse entgegen, so ist an seiner Stelle der Geschäftsführende Bundesvorstand zur Beschlussfassung berufen;
 - d) Ort und Termin für den Bundeskongress zu bestimmen, die Tagesordnung vorzuschlagen und die Frist zur Einreichung der Anträge festzusetzen;
 - e) den Bundeskongress auszuschreiben und einen schriftlichen Bericht zu erstatten;
 - f) den Bundesausschuss zu seinen Sitzungen einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen;
 - g) den Bezirkskonferenzen Vorschläge für die Wahl der bzw. des Bezirksvorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, den Landeskonferenzen Vorschläge für die Wahl der bzw. des Landesvorsitzenden zu unterbreiten;
 - h) die Mitglieder der Bezirksvorstände zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person liegender Grund es erfordert;
 - i) über die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes eines DGB-Bezirks oder einer DGB-Region aus seinem Amt zu entscheiden, wenn diesem ein Organ des Bezirks oder der Region mit Zweidrittelmehrheit oder der Bundesvorstand das Vertrauen entzogen hat. Handelt es sich um die Vertreterin oder den Vertreter einer Gewerkschaft, so ist das Einvernehmen mit der zuständigen Organisation herbeizuführen.

Betroffene sind vorher zu hören. Gegen die Abberufung haben Betroffene das Recht des Einspruchs an den Bundesausschuss. Dieser entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung durch den Bundesausschuss ruhen die Rechte und Pflichten;
 - j) Richtlinien für die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben der Gewerkschaften, für die Geschäftsführung innerhalb des Bundes und für die Wahlordnung einschließlich von Anforderungsprofilen für DGB-Wahlmandate auf allen Ebenen sowie nach sonstigen Bestimmungen dieser Satzung zu beschließen;

- k) Ausschüsse und Kommissionen einzurichten;
 - l) die Personal- und Finanzhoheit aller Einrichtungen des Bundes auszuüben.
 - m) die Gehalts- und Anstellungsbedingungen der Angestellten des Bundes zu bestätigen.
6. Der Bundesvorstand tagt regelmäßig einmal monatlich. Die Vorsitzenden der Gewerkschaften können als ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Stimmrecht ein persönlich benanntes Vorstandsmitglied ihrer Gewerkschaften entsenden, wenn sie nicht an den Sitzungen teilnehmen können.
- Die Bezirksvorsitzenden werden in der Regel mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen.
7. Zum Abschluss von für den Bund verbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden sowie eines weiteren Mitglieds des Geschäftsführenden Bundesvorstandes erforderlich. Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann in seiner Geschäftsordnung befristet und/oder funktionsbezogen sowie auf bestimmte Rechtsgeschäfte beschränkt Handlungsvollmachten an Beschäftigte des Bundes erteilen.
8. Der Bundesvorstand ist berechtigt, beim Vorstand einer Gewerkschaft den Ausschluss eines Mitgliedes zu beantragen. Das Verfahren richtet sich nach der Satzung der zuständigen Gewerkschaft.

§ 10 Revisionskommission

1. Die aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission überwacht die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Bundes und erstattet dem Bundesausschuss und dem Bundeskongress über die vorgenommenen Prüfungen Bericht.
2. Die Revision der Kasse des Bundes erfolgt jedes Vierteljahr. Die Revisionskommission ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen. Die Revisionskommission des Bundes kann für komplexe Sachverhalte der Kasse des Bundes externe Prüfaufträge vergeben.
3. Zu Mitgliedern der Revisionskommission dürfen keine Angestellten des Bundes gewählt werden.

§ 11 Bezirke

1. Zur Erfüllung der gemeinsamen gewerkschaftlichen Aufgaben werden Bezirke eingerichtet.

Der Bundesvorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesausschuss deren Zahl und Abgrenzungen.

2. Organe der Bezirke sind:
 - a) die Bezirkskonferenzen,
 - b) die Bezirksvorstände.
3. Die bzw. der Bezirksvorsitzende und die bzw. der stellvertretende Bezirksvorsitzende bilden den Geschäftsführenden Bezirksvorstand, der im Rahmen der vom Bezirksvorstand beschlossenen Geschäftsordnung und der Richtlinie gemäß § 9 Ziffer 5 j) die Geschäfte führt.
4. Für die Organe der Bezirke sind die Bundessatzung, die Beschlüsse des Bundeskongresses, des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes verbindlich.
5. Die Bezirkskonferenzen finden alle vier Jahre, aber spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Bundeskongress statt. Sie bestehen aus gewählten Mitgliedern der Gewerkschaften. Dabei sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihres Mitgliederanteils in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. Näheres regelt eine Richtlinie.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes, die Revisionskommission, die Vorsitzenden der Regionsvorstände und je drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bezirks-Frauen- und Bezirks-Jugendausschusses nehmen mit beratender Stimme an den Bezirkskonferenzen teil.

Die Bezirkskonferenzen geben sich eine Geschäftsordnung und wählen ein Präsidium. Der Bundesvorstand beschließt Richtlinien für die Zahl der Delegierten, das Verfahren der Aufteilung der Delegierten auf die Gewerkschaften, die Einberufung und Durchführung der Bezirkskonferenzen.

6. Aufgaben der Bezirkskonferenzen sind:
 - a) die Beschlussfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Bezirksvorstandes;
 - b) die Wahl der bzw. des Bezirksvorsitzenden, der hauptamtlichen und der weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie der aus drei Mitgliedern bestehenden Revisionskommission. Für die Revisionskommission können Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt werden;

- c) gewerkschaftspolitische und organisatorische Anträge und Anregungen an den Bundesvorstand zu richten;
 - d) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Landesgesetzgebung und Stellungnahme zu landespolitischen Fragen, die Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berühren.
7. Eine außerordentliche Bezirkskonferenz ist einzuberufen auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der im Bezirk vertretenen Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder im Bezirk vertreten.
8. Anträge an die Bezirkskonferenzen können gestellt werden von:
- den Vorständen der Gewerkschaften auf Bezirksebene,
 - dem Bezirksvorstand,
 - dem Bezirks-Frauenausschuss,
 - dem Bezirks-Jugendausschuss,
 - den Landesvorständen im Bezirk,
 - den Regionsvorständen im Bezirk.
- Der Bezirksvorstand setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest.
9. Die Bezirksvorstände bestehen aus der bzw. dem Bezirksvorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, je einer Bezirksleiterin bzw. einem Bezirksleiter der im Bezirk vertretenen Gewerkschaften, der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Bezirks-Frauen- und Bezirks-Jugendausschusses sowie höchstens fünf weiteren Mitgliedern.
- Die im Bezirksvorstand vertretenen Gewerkschaften sowie der Bezirks-Frauen- und der Bezirks-Jugendausschuss können im Verhinderungsfalle ihrer ordentlichen Mitglieder im Bezirksvorstand deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter entsenden, die dann an den Sitzungen mit Stimmrecht teilnehmen.
- Die Bezirksleiterin bzw. der Bezirksleiter wird von der jeweiligen Gewerkschaft benannt.
10. Aufgaben der Bezirksvorstände sind:
- a) den Bund innerhalb des Bezirks zu vertreten;
 - b) Vorschläge für die Landesgesetzgebung zu unterbreiten und Stellung zu landespolitischen Fragen zu nehmen, die Interessen von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern berühren, sowie entsprechende Forderungen zu erheben;

- c) die gemeinsamen gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben im Sinne der Satzung im Bezirk zu erfüllen;
 - d) Weisungen des Bundesvorstandes im Bezirk durchzuführen;
 - e) dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten;
 - f) die Anträge der Regionen und des Bezirks dem Bundesvorstand zur Weiterbehandlung vorzulegen;
 - g) für die Arbeit der Regionen Anweisungen zu geben, ihre Arbeit zu unterstützen, zu koordinieren und zu überprüfen;
 - h) den Regionsdelegiertenversammlungen Vorschläge für die Wahl der bzw. des Regionsvorsitzenden zu unterbreiten;
 - i) die Mitglieder der Regionsvorstände zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person liegender Grund es erfordert.
11. Die Revisionskommission überwacht die Kassenführung des Bezirkes und der Regionen. Sie erstattet der Bezirkskonferenz und den Regionsdelegiertenversammlungen über die vorgenommenen Prüfungen Bericht. § 10 Ziffer 2 und 3 gelten sinngemäß.
12. Der Bund ist bei den Bundesländern durch gewählte DGB-Landesvorsitzende und –Landesvorstände vertreten. Die Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Wahl werden durch Richtlinien geregelt.
13. Die personellen und sachlichen Kosten der Bezirke und Regionen trägt der Bund. Jeder Bezirk erhält für sich und die in seinem Bereich bestehenden Regionengeschäftsstellen einen Haushalt. Die Bezirksvorstände sind für den Haushalt verantwortlich zuständig.

§ 12 Regionen

1. Der Bundesvorstand richtet nach gemeinsamer Beratung und im Benehmen mit den Bezirksvorständen Regionen ein.
2. Organe der Regionen sind:
 - a) die Regionsdelegiertenversammlungen,
 - b) die Regionsvorstände.
3. Für die Organe der Regionen sind die Bundessatzung und die Beschlüsse von Bundeskongress, Bundesausschuss, Bundesvorstand, Bezirkskonferenz und Bezirksvorstand bindend.

4. Die Regionsdelegiertenversammlungen finden alle vier Jahre, aber spätestens drei Monate vor der jeweiligen Bezirkskonferenz statt.

Die Regionsdelegiertenversammlungen bestehen aus gewählten Mitgliedern der Gewerkschaften. Dabei sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihres Mitgliederanteils in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. Näheres regelt eine Richtlinie. Außerdem nehmen die Mitglieder des Regionsvorstandes, Vertreterinnen bzw. Vertreter der bezirklichen Revisionskommission und je drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Regions-Frauen- und Regions-Jugendausschusses mit beratender Stimme an den Regionsdelegiertenversammlungen teil.

Die Regionsdelegiertenversammlungen geben sich eine Geschäftsordnung und wählen ein Präsidium.

Der Bundesvorstand beschließt Richtlinien für die Zahl der Delegierten, die Einberufung und die Durchführung der Regionsdelegiertenversammlungen.

5. Aufgaben der Regionsdelegiertenversammlungen sind:
- a) die Beschlussfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Regionsvorstandes;
 - b) alle vier Jahre Wahl der bzw. des Regionsvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Regionsvorstandes;
 - c) gewerkschaftspolitische und organisatorische Anträge und Anregungen an den Bezirksvorstand zu richten;
 - d) die Unterbreitung von Vorschlägen, Stellungnahmen und Forderungen zu örtlichen, regionalen und landespolitischen Fragen, die Interessen von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern berühren.
6. Eine außerordentliche Regionsdelegiertenversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Regionsvorstandes oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der in der Region vertretenen Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder in der Region vertreten.
7. Anträge an die Regionsdelegiertenversammlungen können gestellt werden von:

den Vorständen der Gewerkschaften in der Region,

dem Regionsvorstand,

den Ortsverbands- und Kreisverbands-Vorständen,

dem Regions-Frauenausschuss,

dem Regions-Jugendausschuss.

Der Regionsvorstand setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest.

8. Die Regionsvorstände bestehen aus der bzw. dem hauptamtlichen Vorsitzenden, die bzw. der die Geschäfte führt, je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der im Bereich der Region vertretenen Gewerkschaften, der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Regions-Frauen- und des Regions-Jugendausschusses und höchstens drei weiteren Mitgliedern. Eine ständige Vertretung mit Stimmrecht ist möglich. Die Vorsitzenden der Orts- und Kreisverbände nehmen mit beratender Stimme an Sitzungen der Regionsvorstände teil.

Die bzw. der Regionsvorsitzende und die weiteren Mitglieder werden von der Regionsdelegiertenversammlung gewählt. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der in der Region vertretenen Gewerkschaften werden von den zuständigen Vorständen ihrer Gewerkschaft benannt.

9. Aufgaben der Regionsvorstände sind:
 - a) den Bund in der Region zu vertreten;
 - b) die Unterbreitung von Vorschlägen, Stellungnahmen und Forderungen zu örtlichen, regionalen und landespolitischen Fragen, die Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berühren;
 - c) alle gemeinsamen gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben in der Region zu behandeln und Anträge an den Bezirk und an den Bund zu stellen;
 - d) die Weisungen von Bundesvorstand und Bezirksvorstand durchzuführen;
 - e) die Gewerkschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
10. Die Regionsvorstände richten nach Beratung mit dem Bezirksvorstand ehrenamtliche Kreis- bzw. Ortsverbände ein. Der Bundesvorstand beschließt Richtlinien über Grundsätze und Organisation der ehrenamtlichen Arbeit der Regionen.
11. Der Bund kann mit einer Gewerkschaft vereinbaren, dass deren örtliche Geschäfte und Kassenführung ganz oder teilweise durch seine Regionen übernommen werden. Der Bund kann auch mit einer Gewerkschaft vereinbaren, dass sie eine andere Gewerkschaft in bestimmten Bereichen unterstützt.

Es kann auch vereinbart werden, dass durch die Verwaltungsstelle einer Gewerkschaft die Geschäftsführung für die DGB-Region ganz oder teilweise übernommen wird. In diesem Falle tritt an die Stelle der bzw. des hauptamtlichen Vorsitzenden eine ehrenamtliche Regionsvorsitzende bzw. ein ehrenamtlicher Regionsvorsitzender.

Zwischen dem Bund und den Gewerkschaften soll durch eine sinnvolle Koordination sichergestellt werden, dass in allen Organisationsbereichen eine ausreichende gewerkschaftliche Betreuung durch gegenseitige Unterstützung gewährleistet wird.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Stimmberechtigung, Wahlen

1. Die Organe des Bundes, der Bezirke und der Regionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Organs anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der bzw. von dem Vorsitzenden des Organs festgestellt.
2. Soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und die Abgabe ungültiger Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Bundeskongresses.
4. Stimmberechtigt im Bundeskongress, in den Bezirkskonferenzen, Landeskonferenzen und Regionsdelegiertenversammlungen ist diejenige bzw. derjenige, der bzw. dem nach Prüfung durch die Mandatsprüfungskommission das Stimmrecht durch Beschluss des Organs zuerkannt worden ist.
5. Bei Wahlen zu Organen des Bundes, der Bezirke und der Regionen ist gewählt, wer in geheimer Abstimmung die meisten abgegebenen Stimmen und mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Stimmenthaltung und die Abgabe ungültiger Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Nähere Einzelheiten regeln Geschäfts- und Wahlordnungen, die vom Bundeskongress, den Bezirkskonferenzen, den Landeskonferenzen und den Regionsdelegiertenversammlungen beschlossen werden.

§ 14 Offizielle Bekanntmachungen

Die offiziellen Bekanntmachungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes erfolgen in den Publikationsorganen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaften.

§ 15 Abgrenzung der Organisationsbereiche

1. Für die Abgrenzung der Organisationsbereiche der Gewerkschaften werden vom Bundesausschuss auf Vorschlag des Bundesvorstandes Richtlinien für die Abgrenzung von Organisationsbereichen und eine Veränderung der Organisationsbezeichnung geschaffen, die Bestandteil dieser Satzung sind (Anlage 1). Der Bundesausschuss beschließt die Richtlinien und ihre Änderungen mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
2. Die in den Satzungen der Gewerkschaften angegebenen Organisationsbereiche und Organisationsbezeichnungen können nur mit einstimmiger Zustimmung des Bundesvorstandes rechtswirksam geändert werden. Wird kein einstimmiges Votum erreicht, ist die Zustimmung des Bundesausschusses einzuholen.

Solange die Zustimmung nach Satz 1 oder 2 nicht vorliegt, bleibt es bei der Alleinzuständigkeit derjenigen Gewerkschaft, die vor der beabsichtigten Satzungsänderung zuständig war.

Von der Änderungsabsicht sowie der Rechtsfolge nach Satz 3 sind die betroffenen Gewerkschaften und der Bundesvorstand unverzüglich zu informieren.

§ 16 Schiedsgerichtsverfahren

1. Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Gewerkschaften, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden.
2. Der Bundesausschuss beschließt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2).

§ 17 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Bundes

1. Der Bund kann nur aufgelöst werden, wenn ein mit diesem Tagesordnungspunkt einberufener Bundeskongress hierüber mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
2. Über die Verwendung des vorhandenen Bundesvermögens entscheidet in diesem Fall der Bundeskongress.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Neufassung der Richtlinien zur Abgrenzung der Organisationsbereiche und der Schiedsgerichtsordnung gemäß § 15 und 16 der DGB-Satzung

Anlage 1

Richtlinien für die Abgrenzung von Organisationsbereichen und die Veränderung der Organisationsbezeichnung gem. § 15 Ziff. 1 der DGB-Satzung

(beschlossen vom DGB-Bundesausschuss am 11.03.1992; Ergänzungen beschlossen vom DGB-Bundesausschuss am 08.03.2000 und am 05.03.2008)

1. Grundsätze

- a) Die Organisationszuständigkeit der einzelnen Gewerkschaften ergibt sich grundsätzlich aus ihrer Satzung in Verbindung mit der Satzung des DGB.
- b) Änderungen der in den Satzungen der Gewerkschaften angegebenen Organisationsbereiche und Organisationsbezeichnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des Verfahrens gem. § 15 Ziff. 2 der DGB-Satzung.
- c) Bei solchen beabsichtigten Satzungsänderungen sind die hiervon berührten Gewerkschaften und der DGB-Bundesausschuss zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren.
- d) Zwischen Gewerkschaften auftretende Streitigkeiten über Organisationszuständigkeiten sind im Interesse der betroffenen Gewerkschaftsmitglieder und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Bund möglichst schnell im Wege von Verhandlungen zwischen den Vorständen der beteiligten Gewerkschaften zu lösen. Der Bundesausschuss ist über Verlauf und Ergebnis zu unterrichten.

Bleiben Verhandlungen ohne Ergebnis, ist unverzüglich ein Vermittlungs- bzw. Schiedsgerichtsverfahren nach § 16 der DGB-Satzung einzuleiten und durchzuführen.

- e) Schiedsurteile und Einigungen im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens nach § 16 der DGB-Satzung interpretieren die Satzungen der Gewerkschaften des DGB im Innenverhältnis und mit verbindlicher Wirkung nach außen.
- f) Die von einem Schiedsurteil betroffenen Gewerkschaften sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Schiedsurteil wirksam werden zu lassen und den Organisationsstreit zu beenden.

Über die eingeleiteten Maßnahmen und Ergebnisse der Umsetzung des Schiedsurteils ist die/der Vorsitzende der Vermittlungsstelle innerhalb eines halben Jahres nach dem Vermittlungs- bzw. Schiedsgerichtsverfahren schriftlich zu unterrichten.

2. Kriterien zur Organisationsabgrenzung

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien dienen als Orientierungspunkte bei einer notwendig werdenden Abgrenzung und bedürfen im Einzelfall gegebenenfalls der Verknüpfung sowie der Ergänzung durch Hilfskriterien.

a) Kriterien zur Organisationsabgrenzung sind:

- Die Satzungen der betroffenen Gewerkschaften
- Das Prinzip "ein Betrieb - eine Gewerkschaft"
- Der wirtschaftliche Schwerpunkt bzw. das wirtschaftliche Gepräge von Betrieben, hilfsweise Unternehmen bzw. Verwaltungen und Einrichtungen des Öffentlichen Dienstes
- Die bisherigen Regelungen des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes zu Organisationszuständigkeiten

b) Weitere Kriterien zur Organisationsabgrenzung können u. a. sein:

- Produktionswirtschaftlicher Zusammenhang
- Herstellungsverfahren, Be- und Verarbeitungsgrad von Gütern und Dienstleistungen
- Verwendungsart und Verwendungszweck von Gütern und Dienstleistungen
- Ursprungsart (pflanzlich, tierisch, mineralisch) und Materialart (Rohstoffart, Art der Zwischen- bzw. Halbprodukte) von Gütern und Dienstleistungen
- Art der Dienstleistung
- Öffentliche Aufgaben
- Die gewerkschaftliche Präsenz im Betrieb, hilfsweise im Unternehmen
- Bindung und Optimierung der Betreuung von Gewerkschaftsmitgliedern

c) Kriterien zur Organisationsabgrenzung sind grundsätzlich nicht:

- Änderungen der Unternehmensorganisation, z.B. Aufspaltung, Zusammenlegung, Änderung der Rechtsform
- Eintritt in einen und/oder Austritt aus einem Arbeitgeberverband
- Entscheidungen und Vereinbarungen von Belegschaften/Betriebsräten über die Organisationszugehörigkeit.

Anlage 2

Schiedsgerichtsordnung gem. § 16 der DGB-Satzung
(beschlossen vom DGB-Bundesausschuss am 02.12.1997;
Ergänzungen beschlossen vom DGB-Bundesausschuss am
08.03.2000, am 06.03.2002 und am 05.03.2008)

1. Vermittlungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Gewerkschaften führt der Geschäftsführende Bundesvorstand auf Ersuchen einer der streitenden Parteien ein Vermittlungsverfahren vor der Vermittlungsstelle durch. Die andere(n) Partei(en) ist/sind verpflichtet, an dem Vermittlungsverfahren teilzunehmen und sich auf den Streitgegenstand einzulassen.

- a) Die Vermittlungsstelle besteht aus jeweils zwei von den streitenden Parteien benannten Beisitzer/innen (die nicht Beschäftigte des strittigen Betriebes bzw. des zuständigen Unternehmens sind) und der/dem Vorsitzenden, die/der vom Geschäftsführenden Bundesvorstand benannt wird.
- b) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Vermittlungsstelle ein und nimmt die notwendigen Anordnungen für das Verfahren vor, z. B. hinsichtlich des Hinzuziehens von Sachverständigen.
- c) Der wesentliche Verlauf und das Ergebnis der Verhandlungen vor der Vermittlungsstelle sind zu protokollieren. Das Protokoll ist den streitenden Parteien zuzustellen. Kommt zwischen den Parteien eine Einigung zustande, ist sie schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern der Vermittlungsstelle zu unterzeichnen. Die Einigung hat die Wirkung eines Schiedsurteils.
- d) Im Einverständnis mit den streitenden Parteien kann das Vermittlungsverfahren als schriftliches Verfahren durchgeführt werden. Ziffer 1 c) Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

2. Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens

Bleibt das Vermittlungsverfahren insgesamt oder zum Teil erfolglos, findet auf Antrag einer der streitenden Parteien ein Schiedsgerichtsverfahren vor dem Schiedsgericht statt.

3. Besetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus jeweils bis zu drei von den streitenden Parteien benannten Beisitzer/innen, einer/einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei unparteiischen stellvertretenden Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die/der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts werden vom Bundesvorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Beschluss des Bundesvorstandes bedarf der Einstimmigkeit. Wiederwahlen der/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden sind möglich. Fällt die/der Vorsitzende und/oder eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder beide stellvertretenden Vorsitzenden aus der Leitung des Schiedsgerichts aus, hat der Bundesvorstand eine Nachwahl vorzunehmen. Auch hier gilt das Erfordernis der Einstimmigkeit.

Der Bundesvorstand kann für die unparteiischen Mitglieder des Schiedsgerichtes Stellvertreter/innen für die Dauer von 2 Jahren wählen. Wiederwahlen sind möglich. Bei den Wahlen ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Reihenfolge der Vertretungen bestimmt sich nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen in alphabetischer Folge.

4. Verfahren vor dem Schiedsgericht

- a) Die/der Vorsitzende hat u. a. die nachfolgenden Aufgaben:
Sie/Er nimmt die Einladung zu den Sitzungen des Schiedsgerichts vor. Auf ihre/seine Anordnung hin sind die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts durch schriftliche Stellungnahmen vorzubereiten. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie über die Erhebung von Beweisen.
- b) Die Parteien können sich vor dem Schiedsgericht vertreten lassen und bis zu drei Sachverständige hinzuziehen. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist zulässig. Über die Anhörung der Sachverständigen und ihre Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung entscheidet das Schiedsgericht mit Mehrheit.
- c) Über die Sitzung des Schiedsgerichts ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Gang der Verhandlung und die Entscheidungen der/des Vorsitzenden und des Schiedsgerichts wiedergibt. Die Protokolle sind den Parteien zuzustellen.

5. Abschluss des Schiedsgerichtsverfahrens

- a) Das Schiedsgerichtsverfahren kann durch eine Einigung beendet werden. Der Inhalt dieser Einigung ist schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt die Regelung zu 1. c) der Schiedsgerichtsordnung entsprechend.
- b) Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das Schiedsgerichtsverfahren durch Schiedsurteil beendet. Hierbei haben alle Mitglieder des Schiedsgerichts Stimmrecht. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Das Schiedsgericht kann im Schiedsurteil auch die Bildung einer Tarifgemeinschaft für eine Übergangszeit vorsehen.

- c) Erforderlichenfalls sind im Schiedsurteil Übergangszeiten und Regelungen für die Betreuung der Mitglieder, die Betriebsrats- bzw. Personalratsarbeit sowie die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsräten in das Schiedsurteil aufzunehmen. Ferner kann ein Mediationsverfahren für die streitenden Akteure in den Betrieben beschlossen oder eine Regelung dafür getroffen werden, dass gegenüber der Gewerkschaft, deren bisherige Organisationsarbeit endet, ein finanzieller Ausgleich vorgenommen wird.
- d) Das Schiedsurteil hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.
- e) Das Schiedsurteil bedarf der Schriftform. Er muss den der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt und eine Begründung enthalten. Das Schiedsurteil ist von der/ dem Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Parteien zuzustellen.

6. Durchführung des Schiedsurteils

- a) Die unterliegende Partei ist verpflichtet, alle im Hinblick auf den Streitgegenstand ergriffenen Maßnahmen unverzüglich einzustellen und keine neuen Maßnahmen in diesem Sinne zu ergreifen.
- b) Sie hat in Fällen der Abgrenzung von Organisationsbereichen ihre Mitglieder im umstrittenen Organisationsbereich unter ausführlicher Darlegung des Schiedsurteils, seiner Gründe und seiner Folgen im Einvernehmen mit der obsiegenden Partei aufzufordern, in die zuständige Gewerkschaft überzutreten. Die unterliegende Partei ist in Fällen der Abgrenzung von Organisationsbereichen ferner verpflichtet, nach außen hin nicht mehr als zuständige Gewerkschaft in Erscheinung zu treten, insbesondere keine neuen Tarifverträge abzuschließen.

- c) Über die eingeleiteten Maßnahmen und Ergebnisse der Umsetzung des Schiedsurteils, ist der Bundesvorstand über die/den Vorsitzenden der Vermittlungsstelle innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss des Schiedsgerichtsverfahrens schriftlich zu unterrichten.

Der Bundesvorstand kann auf der Grundlage des Schiedsurteils für die Nichteinhaltung (Umsetzung) Auflagen und Sanktionsmaßnahmen für die unterliegende Partei beschließen. Sanktionsmaßnahmen können u. a. sein:

- Kostenerstattung für das Schiedsgerichtsverfahren,
- Erstattung des nachgewiesenen Schadens für die obsiegende Partei

7. Rechtsmittel

- a) Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Schiedsurteils kann der Bundesvorstand von den am Verfahren beteiligten Gewerkschaften und vom Geschäftsführenden Bundesvorstand mit dem Antrag angerufen werden, das Schiedsurteil aufzuheben, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Schiedsgericht zurückzuverweisen oder die Durchführung eines erneuten Schiedsgerichtsverfahrens anzuordnen.
- b) Dieser Antrag kann nur darauf gestützt werden, dass das Schiedsgerichtsverfahren nicht ordnungsgemäß eingeleitet wurde, das Schiedsgericht nicht entsprechend den Richtlinien besetzt war, Verfahrensverstöße im Sinne der Ziffern 4 und 5 der Richtlinien vorliegen oder das Schiedsurteil gegen die Satzung des DGB verstößt.
- c) Die Anrufung des Bundesvorstandes hat hinsichtlich des Schiedsurteils keine aufschiebende Wirkung.

8. Einstweilige Regelungen

- a) Einstweilige Regelungen sind zulässig, wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechtes einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte oder dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint.
- b) Über den Antrag auf einstweilige Regelung entscheidet die/der Vorsitzende mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden im Rahmen einer mündlichen Verhandlung.
- Die mündliche Verhandlung über den Antrag auf einstweilige Regelung kann in dringenden Fällen innerhalb von 48 Stunden nach Zustellung der Ladung stattfinden.
- c) Die einstweilige Regelung hat die Wirkung eines Schiedsurteils. Sie ist zu befristen.
- d) Der Antrag auf einstweilige Regelung ist nur zulässig, wenn gleichzeitig das Hauptverfahren gemäß Ziffer 2 ff. eingeleitet wird. Das Hauptverfahren soll innerhalb der befristeten Geltung der einstweiligen Regelung abgeschlossen werden.

